



SCIENCE
BASED
TARGETS

DRIVING AMBITIOUS CORPORATE CLIMATE ACTION

SBTi CORPORATE NET-ZERO STANDARD VERSION 2.0

Kurzfassung

Juni 2026

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieses Dokument wurde mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Die Science Based Targets initiative (SBTi) weist dennoch darauf hin, dass das Dokument ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich seines Inhalts, einschließlich seiner Richtigkeit, Vollständigkeit, Angemessenheit oder Eignung für einen bestimmten Zweck bereitgestellt wird. Die SBTi lehnt hiermit des Weiteren jegliche direkte oder indirekte Verpflichtung, Haftung oder Verantwortung (gleich welcher Art) ab, die aus unerlaubter Handlung, Vertrag, Gesetz oder anderweitig für Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Nutzung dieses Dokumentes oder einer darin enthaltenen Aussage oder anderweitig entstehen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen (einschließlich Daten) sollen keine Basis für eine Beratung (rechtlicher, finanzieller oder anderer Art) darstellen oder bilden. Die SBTi übernimmt keinerlei Verpflichtung, Haftung oder Verantwortung für Ansprüche oder Verluste, die direkt oder indirekt aus einer Nutzung oder den Verlass auf die in diesem Dokument enthaltenen Daten oder Informationen entstehen.

Obwohl Anstrengungen unternommen wurden, um sicherzustellen, dass die SBTi-Standards soweit möglich mit regulatorischen Vorschriften kompatibel sind, die die gleichen Themen abdecken, sollte eine Einhaltung der SBTi-Standards nicht als Ersatz oder Garantie für die Einhaltung behördlicher oder rechtlicher Vorschriften angesehen werden. Unternehmen wird empfohlen, unabhängige Rechtsberatung einzuholen, um sicherzustellen, dass sie die nationalen, landesweiten und regionalen Gesetze und Vorschriften in den jeweiligen Rechtsordnungen erfüllen oder übertreffen.

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Informationen und Material aus diesem Dokument dürfen nur in unveränderter Form für persönliche, nicht kommerzielle Zwecke reproduziert werden. Alle anderen Rechte sind vorbehalten. Aus diesem Dokument verwendete Informationen oder Materialien dürfen nur zu Zwecken privater Studien, Forschung, Kritik oder Rezension genutzt werden, die nach dem britischen Copyright Designs & Patents Act 1988 („Copyright Act“) in seiner jeweils gültigen Fassung zulässig sind. Bei jeder nach dem Copyright Act erlaubten Reproduktion muss dieses Dokument als Quelle der ausgewählten Passage, des gewählten Auszugs, Diagramms, Inhalts oder anderer Informationen angegeben werden.

Die SBTi behält sich das Recht vor, dieses Dokument nach einem festgelegten Terminplan oder nach Ermessen zu überarbeiten, um die neuesten Emissionsszenarien, regulatorischen, rechtlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungen oder Änderungen an den bewährten Verfahren zur Bilanzierung der Treibhausgasemissionen aufzunehmen.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und vorgeschlagenen Änderungen oder Modifizierungen sind vorläufig und können sich gegebenenfalls durch Eingaben von Interessenvertretern, durch organisatorische Anforderungen und andere Erwägungen ändern.

„Science Based Targets initiative“ und „SBTi“ beziehen sich auf die Science Based Targets initiative, eine in England unter der Nummer 14960097 eingetragene Private Company, die als britische Wohltätigkeitsorganisation unter der Nummer 1205768 registriert ist.

© SBTi 2026

KURZFASSUNG

Haftungsausschluss: Die Kurzfassung soll Interessenvertretern einen Überblick und eine Orientierungshilfe geben und stellt keinen normativen Bestandteil dieses Standards dar. Den vollständigen Umfang der Anforderungen sollten Nutzer bitte dem Hauptteil des Standards entnehmen. Übersetzungen des Standards dienen lediglich Informationszwecken. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten sollten sich Nutzer auf die offizielle englischsprachige Version des Standards beziehen, die als maßgebend erachtet wird.

Einleitung

Die Mission der Science Based Targets initiative (SBTi) besteht darin, wissenschaftlich fundierte Klimaschutzmaßnahmen von Unternehmen zu beschleunigen, die mit dem Ziel von Netto-Null-Emissionen bis 2050 oder früher im Einklang stehen und so zu den internationalen Bemühungen um eine Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C bis zum Ende des Jahrhunderts beizutragen. Bislang haben 11.000 Unternehmen im Rahmen der SBTi Ziele festgelegt und dadurch klare geschäftliche Vorteile realisiert. Gleichzeitig tragen sie dazu bei, dass internationale Klimaziele erreicht werden.

Wir wissen jedoch aus umfassenden Konsultationen, dass nach wie vor Bedarf an einem gemeinsamen Standard besteht, der unternehmerische Klimaschutzmaßnahmen so anleitet, dass Übergangsrisiken bewältigt, die geschäftliche Resilienz gestärkt und Unternehmen dabei unterstützt werden, in einer Welt mit beschränkten CO₂-Emissionen wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Corporate Net-Zero Standard V2.0 berücksichtigt eine Vielfalt von unternehmerischen Kontexten mit den Möglichkeiten und den Herausforderungen, die mit einer Reduzierung von Emissionen verbunden sind. Er steht im Einklang mit den Hebeln, über die Unternehmen zur Dekarbonisierung verfügen; er ist mit den sich entwickelnden Rahmenwerken, z. B. für die CO₂-Bilanzierung und Marktinstrumente, kompatibel, und er setzt den bisherigen Ansatz fort. Der überarbeitete Standard spiegelt zehn Jahre Erfahrung und Erkenntnisse, umfassende Konsultationen und Pilotversuche wider und stellt für die SBTi einen bedeutenden Schritt voran dar.

Die Version 2.0 des Corporate Net-Zero Standard enthält folgende wichtige Neuerungen:

- **Differenzierte Ansätze für verschiedene Märkte:** Der Corporate Net-Zero Standard V2.0 enthält Anpassungen für kleine und mittlere Unternehmen und für Unternehmen in Ländern mit niedrigem Einkommen.
- **Umsetzbare, kontextspezifische Ziele setzen:** Unternehmen legen Ziele für Scope 1–3 fest, die ihre Möglichkeiten zur Reduzierung von Emissionen in verschiedenen Kontexten reflektieren, darunter Kapitalausstattung, Liefer-/Wertschöpfungsketten, Branchen und Regionen. Darüber hinaus stärkt er die Verknüpfung mit der Transformationsplanung, die sich schnell als beste Vorgehensweise für die unternehmerische Net-Zero-Transformation etabliert hat. Unternehmen legen ein oder mehrere kurzfristige Ziele fest und können sich auch entscheiden, ein übergeordnetes Net-Zero-Ziel festzulegen.
- **Unter Einsatz bestmöglicher Anstrengungen transparent handeln:** Die Ziele werden unter Einsatz bestmöglicher Anstrengungen verfolgt, wobei zentrale Annahmen und Abhängigkeiten transparent offengelegt werden. Es wird von den Unternehmen erwartet, dass sie alle verfügbaren Hebel nutzen, um Emissionen zu

reduzieren und etwaige Hindernisse für die Umsetzung zu beseitigen. Das wird durch die Abstimmung mit wirtschaftlichen Anreizen, transparente und regelmäßig geprüfte Fortschrittsberichte, einschließlich regelmäßiger Bestätigung, und Mindestfortschrittskriterien für die Zielsetzung in den nachfolgenden Zyklen sichergestellt.

- **Alle verfügbaren Hebel mobilisieren, um Emissionsminderungen zu erzielen:** Nach der Festlegung wissenschaftlich basierter Ziele ergreifen Unternehmen Maßnahmen zu ihrer Implementierung. Der Corporate Net-Zero Standard V2.0 führt eine Implementierungshierarchie ein, die Maßnahmen priorisiert, angefangen bei denen, die Emissionen direkt im Unternehmensbetrieb und in den Wertschöpfungsketten reduzieren, bis hin zu Maßnahmen für umfassendere Aktivitätspools und auf Branchenebene, soweit geeignet. Diese Maßnahmen können durch Marktinstrumente unterstützt werden, darunter Energieattribute und Rohstoffzertifikate, die auf verschiedenen Chain-of-Custody-Modellen basieren (z. B. Massenbilanzierung oder „Book and Claim“), vorbehaltlich bestimmter Leitlinien.
- **Fortschritte kontinuierlich bewerten, offenlegen und stärken:** Ein Prozess der jährlichen Berichterstattung und regelmäßigen Bewertung von Fortschritten, Hindernissen bei der Implementierung und Maßnahmen zu deren Beseitigung, sowie der Festlegung neuer Ziele vor Ablauf eines Zyklus – auch dort, wo es Lücken zwischen Emissionen und Zielen gibt – um für eine kontinuierliche Ausrichtung auf Net-Zero-Pfade zu sorgen. Durch diesen kontinuierlichen Verbesserungsprozess können Unternehmen im Rahmen der SBTi weitere Fortschritte auf dem Weg zu Net-Zero-Emissionen machen.
- **Verantwortung für laufende Emissionen aufrechterhalten:** Der Corporate Net-Zero Standard V2.0 verfolgt einen ausgeglichenen Ansatz in Bezug auf die Nutzung von hochintegrierten Emissionszertifikaten und anderen Klimaschutzbeiträgen, die Unternehmen im Rahmen eines freiwilligen Anerkennungsprogramms als Ergänzung und nicht als Ersatz für die Reduzierung ihres CO₂-Fußabdrucks verwenden.

Der Standard enthält sowohl Anforderungen als auch Empfehlungen, und daneben zwei Bereiche für freiwillige Anerkennung (stündliche Strombilanzierung und Verantwortung für laufende Emissionen). Tabelle 1 fasst spezifische Anforderungen und Optionen für die Zielfestlegung zusammen.

Table 1. Ein Überblick über Zielarten und Anforderungen.

	Scope 1	Scope 2	Scope 3
Kurzfristige Ziele (5-Jahresziele)	Für alle Unternehmen verpflichtend	Für alle Unternehmen verpflichtend	Für Unternehmen der Kategorie A verpflichtend
Langfristige Ziele (Ziele, um bis spätestens 2050 Restemissionsniveaus zu erreichen)	Abhängig von der Methode der Zielfestlegung	Für alle Unternehmen wahlweise	Für alle Unternehmen wahlweise
Net-Zero-Ziele kombinieren kurzfristige und langfristige Ziele von Scope 1, 2, und 3 und neutralisieren Restemissionen im Net-Zero-Zieljahr. Net-Zero-Ziele können alle Unternehmen freiwillig festlegen. ¹			

Viele Elemente des Corporate Net-Zero Standard V2.0 sind oder werden im Rahmen von Übergangsregelungen bereits in der Version 1 des Corporate Net-Zero Standard verfügbar sein. Eine zukunftsorientierte Zielsetzung auf der Grundlage neuester Daten ist bereits verfügbar. Die Kategorisierung von Unternehmen, Ansätze für die Zielumsetzung, Fortschrittsbewertung und Verantwortung für laufende Emissionen werden verfügbar sein. Version 1 wird für viele Unternehmen als Einstieg in die SBTi weiterhin attraktiv bleiben, beispielsweise durch ihre kombinierten Ziele für Scope 1 und 2 und die Ansätze für Scope-3-Emissionen. Daher empfehlen wir Unternehmen, die sich verpflichtet haben, Ziele zu setzen und nach der Version 1 geplant haben, ihre Ziele auf dieser Grundlage einzureichen. Die Version 1 des Standards bleibt bis Ende 2027 offen für Zielsetzungen. Weitere Informationen lesen Sie bitte unter [Continuing Use of Corporate Net-Zero Standard Version 1.3.1 and Transition to Corporate Net-Zero Standard Version 2.0](#) nach.

Unternehmen, die bereits Ziele für 2030 haben, sollten ab 2028 beginnen, Ziele für den nächsten Zyklus (2030–2035) nach dem Corporate Net-Zero Standard V2.0 zu setzen, um genügend Vorlaufzeit für die Umsetzung einzuräumen.

Das SBTi-Standard-Rahmenwerk basiert auf dem Corporate Net-Zero Standard, der branchenübergreifende Anforderungen für Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen (Kategorien 1–14) festlegt, wie im GHG Protocol Corporate Standard definiert. Das Rahmenwerk umfasst auch den Financial Institutions Net-Zero Standard sowie eine Reihe von Branchenstandards und Ansätze für emissionsintensive Branchen.² Die SBTi aktualisiert ihre Branchenstandards, um sicherzustellen, dass sie mit dem Corporate Net-Zero Standard V2.0 kompatibel sind, und fügt neue Bereiche hinzu. Während dieser Übergangsphase werden Unternehmen weiterhin die vorhandenen Branchenstandards verwenden.

¹Die freiwillige Entscheidung für Net-Zero-Ziele steht im Einklang mit bisherigen Ansätzen, da der Corporate Net-Zero Standard V2.0 sowohl die kurzfristigen Kriterien der SBTi als auch frühere Versionen des Corporate Net-Zero Standard vereint und ersetzt.

²In diesem Dokument bezieht sich der Ausdruck „Branchenstandards“ auf die spezifischen SBTi-Dokumente für einen Wirtschaftszweig, zu dem Branchenstandards, Branchenkriterien oder Branchenleitfäden gehören können.

Der Corporate Net-Zero Standard wird von drei ergänzenden Dokumenten unterstützt, die getrennt vom Standard publiziert werden:

- **Methoden und Wege:** Enthält technische Details für die Festlegung von Zielen.
- **Prüfung:** Erklärt den Prozess für Zielvalidierung und Bewertung am Ende des Zyklus.
- **Aussagen:** Erläutert, wie Unternehmen über ihre SBTi-Ziele kommunizieren.

Im Folgenden werden weitere Einzelheiten über die verschiedenen Abschnitte des aktualisierten Standards erläutert.

A.1 Definition der Unternehmenskategorie

Es gibt innerhalb des Corporate Net-Zero Standard zwei Kategorien von Unternehmen. Kategorie A umfasst große Unternehmen aus allen Ländern, während zur Kategorie B kleine Unternehmen aus allen Ländern und mittlere Unternehmen Ländern mit niedrigem Einkommen gehören, wobei die Einstufung nach Umsatz und anderen Kriterien erfolgt.

Zwar sind gewisse Anforderungen für Unternehmen der Kategorie A für die Unternehmen der Kategorie B freiwillig – zum Beispiel die Offenlegung von Übergangsplänen, die Überprüfung der Daten für das Ziel-Basisjahr sowie die Scope-3-Zielsetzung –, doch die SBTi empfiehlt den Unternehmen der Kategorie B nachdrücklich, über diese Mindestanforderungen hinauszugehen.

Tochtergesellschaften in Konzernen können als getrennte Unternehmen angesehen werden, wenn sie als eigenständiger Geschäftsbetrieb agieren.

A.2 Net-Zero-Governance

Kapitel 1 soll sicherstellen, dass die oberste Führungsebene im gesamten Unternehmen hinter der Zielsetzung und Implementierung steht und Führungsstrukturen zu ihrer Unterstützung etabliert werden.

Zunächst ist zu beachten, was die Festlegung eines kurzfristigen SBTi-Ziels beinhaltet: auf Net-Zero hinarbeiten, einen Transformationsplan erstellen, der die wichtigsten Maßnahmen für die Implementierung der Ziele darlegt, und regelmäßige Berichterstattung über die Fortschritte. Die oberste Führungsebene in einem Unternehmen muss die SBTi-Ziele genehmigen, wobei unterstützende Führungsstrukturen die Umsetzung der Ziele überwachen und die CO₂- und Geschäftsstrategien in Einklang bringen müssen.

Alle Unternehmen müssen einen Transformationsplan vorlegen, der die wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele sowie die damit verbundenen Abhängigkeiten abdeckt und einen übergeordneten Pfad zur Erreichung von Net-Zero darlegt. Für Unternehmen der Kategorie A sollte dies bei Validierung der Ziele offengelegt werden, wobei es bei Bedarf die Flexibilität gibt, die Offenlegung bis zu 15 Monate später vorzunehmen. Die SBTi validiert das Vorhandensein eines Übergangsplans und bestätigt, dass er die im Corporate Net-Zero Standard V2.0 festgelegten erforderlichen Elemente enthält. Transparenz über Transformationspläne ermöglicht es relevanten Interessengruppen, diese zu bewerten.

A.3 Bewertung des Ziel-Basisjahrs

Dies ist die Grundlage für die Festlegung von Zielen im Standard. Die neuesten Daten werden für das Ziel-Basisjahr verwendet, im Gegensatz zum historischen Basisjahr im Corporate Net-Zero Standard Version 1. So wird für eine kontinuierliche Ausrichtung auf die Net-Zero-Ziele gesorgt. Mindestens eine Prüfung mit begrenzter Prüfungssicherheit für das Ziel-Basisjahr ist für Unternehmen der Kategorie A verpflichtend und wird für Unternehmen der Kategorie B empfohlen. Unternehmen können ihre Ziele weiterhin im Verhältnis zu einem früheren Basisjahr kommunizieren, wenn sie dies wünschen.

A.4 Zielsetzung für Scope-1-Emissionen

Dies zielt darauf ab, Unternehmen bis 2050 oder früher auf Net-Zero bei den Scope-1-Emissionen zu überführen. Unternehmen können aus drei Optionen wählen, wenn sie kurzfristige Ziele festlegen:

- **Absolute Emissionsminderung:** Hierbei handelt es sich um einen linearen Emissionsverlauf vom Ziel-Basisjahr bis zum Net-Zero-Jahr.
- **Reduzierung der Emissionsintensität:** Unternehmen können sich dafür entscheiden, Emissionsintensitätspfade der Branche zu befolgen, die branchenspezifische Möglichkeiten zur Emissionsminderung reflektieren (z. B. für Stahl, Zement oder Chemikalien).
- **Anlagenumstellung:** Dies gilt für Unternehmen, deren Kapitalumschlag keinem linearen oder Branchenpfad folgt. Die Unternehmen entwerfen ihren Umstellungsplan so, dass sie vorhandene Anlagen effizient betreiben und durch CO₂-arme Anlagen ersetzen, wobei sie vorab festgesetzte Meilensteine (z. B. Zeitpläne für den Ausstieg aus Investitionen in neue, Treibhausgase (THG) emittierende Anlagen und den Betrieb bestehender Anlagen) und/oder ein aus wissenschaftlich fundierten Pfaden abgeleitetes CO₂-Budget verwenden. Dieser Ansatz bringt die Festlegung eines quantitativen Ziels mit sich, nämlich der Emissionsminderung für den im Transitionsplan definierten Zielzyklus. Die SBTi erwartet angesichts der wirtschaftlichen Sensibilität von den Unternehmen keine Veröffentlichung detaillierter Investitionspläne.

Alle drei Ansätze zielen darauf ab, spätestens im Jahre 2050 Net-Zero-Emissionen zu erreichen. Unternehmen können sich dafür entscheiden, ein langfristiges Scope-1-Ziel für 2050 oder früher festzulegen. Wenn ein kurzfristiges Ziel für die Emissionsintensität oder die Anlagenumstellung festgelegt wird, müssen Unternehmen auch ein langfristiges Ziel festlegen.

A.5 Zielsetzung für Scope-2-Emissionen

Die Optionen für die Zielsetzung bei Scope-2-Emissionen unterstützen den schrittweisen Übergang zu einer kohlenstoffarmen Stromversorgung. Zu einer kohlenstoffarmen Stromversorgung können erneuerbare Energien und Kernenergie gehören, sowie eine Stromerzeugung mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung. Unternehmen können sich dafür entscheiden, Ziele auf der Grundlage von Emissionsminderungen und/oder einer Erhöhung

des Anteils an kohlenstoffarmem Strom festzulegen, einschließlich optionaler langfristiger Ziele zur Erreichung von 100 % kohlenstoffarmem Strom oder Restwerten von Scope-2-Emissionen.

Ziele können entweder durch die Investition in kohlenstoffarme Stromerzeugung oder Verträge (z. B. Stromversorgungsverträge, Differenzkontrakte, Zertifikate für erneuerbare Energien usw.) umgesetzt werden. Verträge für bis zu 15 Jahre alte Anlagen dürfen mit anderen Rahmenbedingungen abgestimmt werden und mit Projekt-Business-Cases oder Finanzperioden übereinstimmen; Stromversorgungsverträge können länger laufen, wenn diese für Anlagen bestimmt sind, die weniger als 36 Monate in Betrieb sind. Bestehende Verträge unterliegen für die Dauer des Vertrages einer Bestandsschutzregelung. Das heißt, sie müssen die neuen Anforderungen nicht erfüllen.

Es gibt bestimmte Bedingungen, wonach die Beschaffung im selben System wie der Verbrauch erfolgen muss. Die Definition erfolgt auf der Basis von Versorgungsregionen. Eine Ausnahme wird in dem Fall gemacht, wenn ein Unternehmen nachweisen kann, dass es über Übertragungs- und Verbundrechte zu einer benachbarten Versorgungsregion verfügt. Ebenso können Unternehmen die Last über Regionen hinweg bündeln und einen einzigen langfristigen Vertrag abschließen, wenn das praktischer ist. Wo strukturelle Hindernisse bestehen, wie ungenügende Versorgung mit kohlenstoffarmem Strom im Vergleich zur Nachfrage, können Unternehmen Maßnahmen auf Branchenebene ergreifen (z. B. Bezug aus anderen Systemen).

Eine stündliche Anpassung der Stromverträge an den Verbrauch ist einer jährlichen Anpassung im Allgemeinen vorzuziehen, da sie effektivere Preissignale für Lastverschiebungen und Investition in CO₂-arme Erzeugung und Speicherung unterstützt und den Strombedarf besser mit dem CO₂-armen Angebot abstimmen kann. Um die Transparenz im Zuge der Weiterentwicklung der Praktiken zu verbessern, sind Unternehmen mit hohem Stromverbrauch verpflichtet, den Anteil des Stromverbrauchs, der stündlich durch CO₂-armen Strom gedeckt wird, zu melden. Unternehmen, die in diesem Bereich eine Vorreiterrolle einnehmen, können bei der SBTi eine Anerkennung für das Erreichen bestimmter Niveaus bei der stündlichen Anpassung beantragen.

A.6 Zielsetzung für Scope-3-Emissionen

Ziel ist, dass Unternehmen ihre Scope-3-Emissionen bis 2050 oder früher auf Net-Zero senken.

Unternehmen können sich dafür entscheiden, begrenzte, begründete Ausnahmen von ihren kurzfristigen Zielen zu machen, um sich auf die wesentlichsten Emissionsquellen in ihrer Wertschöpfungskette und auf Bereiche zu konzentrieren, in denen sie Einfluss haben. Beispiele für solche Ausnahmen sind:

- Alle Kategorien, die einzeln weniger als 5 % der gesamten Scope-3-Emissionen ausmachen.
- Kategorie 3 (brennstoff- und energiebezogene Aktivitäten), vorausgesetzt, dass diese Emissionen durch Reduzierungen des Energieverbrauchs im Rahmen von Scope-1- oder Scope-2-Zielen gemindert werden.

- Aktivitäten ohne praktischen Einfluss, wenn Unternehmen beispielsweise keine operative Kontrolle über geleaste Vermögenswerte oder die Verarbeitung verkaufter Produkte haben.

Anschließend wählen sie aus drei Optionen, um kurzfristige Ziele zu setzen:

- **Übergeordnetes Ziel der Emissionsreduzierung:** Die Ziele sind als lineare Verringerung der Emissionen im Zielbereich vom Ziel-Basisjahr bis zu Restemissionen von 10 % oder weniger im Net-Zero-Jahr 2050 oder früher konzipiert.
- **Übergeordnetes Ziel der Abstimmung mit Lieferanten/Kunden:** Bei diesem Ansatz werden Ziele zur Erreichung eines Richtwertes gesetzt, der mit einem wachsenden Anteil von Tier-1-Lieferanten/Kunden übereinstimmt, die sich wissenschaftlich fundierte Ziele setzen und im Laufe der Zeit auf das Net-Zero-Zieljahr hinarbeiten.
- **Kategorie- oder aktivitätsspezifische Ziele:** Diese Option richtet sich an Unternehmen mit konzentrierten Emissionen in bestimmten Scope-3-Kategorien oder aus emissionsintensiven Aktivitäten und ermöglicht maßgeschneiderte Zielsetzungsoptionen. Sie soll die Beschaffung CO₂-ärmerer Rohstoffe und einen schrittweisen Übergang zu CO₂-ärmeren Produkten und Dienstleistungen fördern. Sie unterscheidet zwischen vorgelagerten Emissionen, für die Branchenpfade existieren (z. B. Stahl, Zement, Transport) und die Unternehmen nutzen können, allen anderen vorgelagerten Emissionen, und nachgelagerten Emissionen. Sie bietet maßgeschneiderte Ansätze zur Zielsetzung für diese drei verschiedenen Gruppen, die die verfügbaren Hebel zur Emissionsminderung reflektieren.

Diese Ansätze arbeiten auf das Jahr 2050 für Net-Zero-Emissionen hin. Unternehmen sind zwar im Allgemeinen nicht verpflichtet, langfristige Ziele festzulegen, sie können sich aber entscheiden, dies für Scope 3 zu tun.

A.7 Ziele umsetzen

Der Corporate Net-Zero Standard V2.0 führt eine Hierarchie ein, um zu definieren, wie eine glaubwürdige Zielerreichung aussieht, damit Unternehmen mit der Zeit Maßnahmen zur Dekarbonisierung ihrer Betriebsabläufe und Wertschöpfungsketten priorisieren:

- **Direkte Maßnahmen (Aktivitätsebene):** Reduzierung von Emissionen an der Quelle im Unternehmensbetrieb und den Wertschöpfungsketten (z. B. Verbesserung der Effizienz, Brennstoffwechsel und Einbindung von Lieferanten und Kunden zur Reduzierung ihrer Emissionen).
- **Maßnahmen in gemeinsamen Systemen (Aktivitätspools):** Wenn Emissionen mit gemeinsamen Systemen zusammenhängen (z. B. Strom- oder Gasnetze, Versorgungsgebiete und Logistiknetzwerke), können Unternehmen in diesen Systemen Maßnahmen ergreifen. Das kann durch Marktinstrumente unterstützt werden, die CO₂-arme Eigenschaften vermitteln (z. B. für Strom, Biomethan oder Materialien wie Stahl oder Zement), und umfasst Dekarbonisierungsmaßnahmen innerhalb desselben Systems (z. B. landschaftliche oder andere landwirtschaftliche Interventionen innerhalb eines Versorgungsgebiets).

- **Maßnahmen auf Branchenebene:** Wenn die Handlungsmöglichkeiten auf der Ebene von einzelnen Aktivitäten oder Aktivitätspools begrenzt sind, können Unternehmen Maßnahmen auf Branchenebene ergreifen. Der Corporate Net-Zero Standard V2.0 verlangt, dass sich diese Maßnahmen auf dieselbe Art von Aktivitäten beziehen und in einem relevanten geografischen oder systemischen Kontext stattfinden, damit sie einen sinnvollen Beitrag zur Reduzierung der Emissionen leisten, für die das Unternehmen verantwortlich ist.

Maßnahmen und Marktinstrumente müssen Mindestintegritätskriterien erfüllen, wie sie im Corporate Net-Zero Standard V2.0 festgelegt sind und in künftigen Leitfäden weiter ausgeführt werden sollen. Dazu gehört für Projekte die Anforderung der Additionalität und für Programme, die Marktinstrumente emittieren, die Anforderung, eine Wirkung auf Systemebene nachzuweisen. Die SBTi plant, relevante Rahmenwerke von Dritten anzuerkennen, soweit es zweckmäßig erscheint. Aussagen werden von den Ergebnissen der ergriffenen Maßnahmen abhängen: Führt eine Maßnahme zu Emissionsminderungen innerhalb des physischen Inventars des Unternehmens, kann sich dies in der Aussage des Unternehmens widerspiegeln. Maßnahmen hingegen, die die Dekarbonisierung auf der Ebene von Aktivitätspools oder Branchen unterstützen, würden zu Aussagen zum Systembeitrag führen.

A.8 Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele

Die Ziele werden unter Einsatz bestmöglicher Anstrengungen verfolgt, vorbehaltlich bestehender Abhängigkeiten. Es wird von Unternehmen erwartet, dass sie alle verfügbaren Hebel nutzen, um Emissionsminderungen voranzubringen. Die Unternehmen durchlaufen einen kontinuierlichen Prozess der Fortschrittsbewertung, in dem Erfolge hervorgehoben und aufkommende Lücken und die mit ihnen verbundenen Hindernisse identifiziert werden, zusammen mit den Maßnahmen zu deren Beseitigung. Unternehmen legen dann Ziele für den nächsten Zyklus fest, um die kontinuierliche Ausrichtung auf die Net-Zero-Emissionen sicherzustellen. Höhere Emissionen im Zieljahr führen zu steileren Anforderungen für Reduzierungen im nächsten Zielzyklus und einem beschleunigten Tempo der Maßnahmen. Die Mindestkriterien für den Fortschritt von Unternehmen, die in nachfolgenden Zyklen neue Ziele festlegen, werden im SBTi Assurance Manual festgelegt. Unternehmen, die diesen Prozess befolgen, können weiterhin Teil des SBTi-Rahmenwerks für die Zielsetzung und Umsetzung der Ziele sowie den Weg zur Net-Zero bleiben.

A.9 Verantwortung für laufende Emissionen

Hiermit soll der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, die Klimaschutzbeiträge zu beschleunigen, um die globalen Klimaziele zu erreichen. Dies ist ein ergänzendes Element, aber kein Ersatz für die Reduzierung der eigenen Emissionen in Unternehmen, die weiterhin der Kern des SBTi-Rahmenwerks bleibt.

Unternehmen, die es für wertvoll erachten, im Rahmen einer ganzheitlichen Net-Zero-Strategie Verantwortung für ihre laufenden Emissionen zu übernehmen, wird freiwillige Anerkennung angeboten. Der Ansatz ist flexibel in Bezug auf das Ambitionsniveau, das von 1 % bis 100 % der laufenden Emissionen gehen kann, und in Bezug auf die Mittel, mit denen dies erreicht werden soll, beispielsweise durch

Emissionsminderungen oder -beseitigungen, ob Emissionsbeseitigungen langfristig sind oder nicht, sowie durch andere Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Ex-ante-Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen, Forschung und Entwicklung im Bereich der Dekarbonisierung, Anpassung und Resilienz sowie Verluste und Schäden).

Für Aktivitäten, die im Rahmen des Programms der Verantwortung für laufende Emissionen anerkannt werden, wurden Mindestkriterien festgelegt, die auf Rahmenwerken mit hoher Integrität basieren, und die SBTi wird einen Ansatz zur Anerkennung relevanter Rahmenwerke von Dritten entwickeln. Es ist beabsichtigt, ab 2035 eine verbindliche Verantwortung für laufende Emissionen einzuführen sowie bei Erreichen von Net-Zero die Neutralisierung verbleibender Emissionen vorzuschreiben.

Damit ist der Überblick über den Corporate Net-Zero Standard V2.0 abgeschlossen, der nun im verbleibenden Teil dieses Dokumentes in vollständigem Wortlaut dargelegt wird.



SCIENCE
BASED
TARGETS

DRIVING AMBITIOUS CORPORATE CLIMATE ACTION

